

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 15.10.2012

Nr. 17

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
148	Verordnung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 08.11.2012 zur 1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012	484
149	Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 08.11.2012 zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen vom 13.07.1999	485
150	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 08.11.2012	486
151	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2012 vom 09.10.2012 und 14.11.2012	499

Verordnung
zur 1. Änderung der
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010, S.576), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen sowie die bestimmungsgemäße Benutzung von Feuerkörben oder Feuerschalen. Feuerkörbe und –schalen dürfen nur mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden (unbehandeltes trockenes Holz). Das Verbrennen von Abfall oder Pflanzenabfällen wie Baum- oder Strauchschnitt ist verboten.“

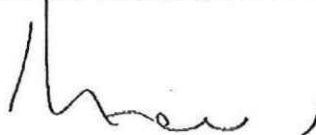
2. In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 08.11.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Eschershausen für die Durchführung
von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen
vom 13.07.1999

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen vom 13.07.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 08.11.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister



Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Arholzen, Deensen, Braak, Schorborn, Denkiehausen, Dielmissen, Eimen, Vorwohle, Mainzholzen, Eschershausen, Scharfoldendorf, Hellental, Holzen, Merxhausen, Lüerdissen, Oelkassen

sowie die Friedhofskapellen in

Heinade, Lenne, Wangelnstedt, Linnenkamp und Emmerborn.

(2) Die Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden stehen teils im Eigentum der Samtgemeinde und teils im Eigentum der Kirchengemeinden.

§ 2

Rechtsform

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde.

§ 3

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

(2) Jede Leiche oder Urne ist grundsätzlich der Leichenhalle zur Aufbewahrung zuzuführen.

(3) Innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf dürfen Bestattungen nur auf den samtgemeindlichen und kirchlichen Friedhöfen erfolgen.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/

Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne großen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Samtgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – ausgenommen – zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle, sowie Gießbehältnisse und Friedhofswerkzeuge außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu lärmern, zu spielen oder Rad zu fahren,
- i) Blumen, Pflanzen und Sträucher unberechtigt abzureißen,
- j) das Verwenden von Wildkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

(5) Trauerfeiern sollten in der Friedhofskapelle abgehalten werden. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Unternehmer und ihre Beauftragten, die sich auf den Friedhöfen betätigen wollen, bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde. Die Samtgemeinde kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die mit dem Bestattungswesen verbundenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Friedhofssatzung und das Bestattungsgesetz zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Alle gewerblichen Arbeiten dürfen nur werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Durchführung Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und verkehrssicher gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern, ausgenommen zur Wiederverfüllung der Grabstelle erforderlicher Erdaushub in Form von Mutterboden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Samtgemeinde kann Unternehmer und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf den Friedhöfen wieder ausschließen, wenn sie die entsprechenden Vorschriften nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Betragens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen bzw. spätestens einen Tag vor der Beisetzung vorzulegen.

(2) Die Samtgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig montags bis donnerstags bis 15:00 Uhr und freitags bis 12:00 Uhr. Die Samtgemeinde kann Beisetzungen außerhalb dieser Zeit zulassen. Beratungen bezüglich Grabstellen (Auswahl vor Ort, Gebühren u.a.) können verbindlich nur durch Bedienstete der Samtgemeinde erfolgen.

(3) Aschen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

(4) Alle Beisetzungen sind in ein Verzeichnis einzutragen.

(5) Grabstellen werden grundsätzlich nur abgegeben, wenn ein Todesfall vorliegt. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein oder umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für Kindergräber dürfen die Särge höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung erforderlich.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Ausnahmen von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde zulassen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Samtgemeinde oder in deren Auftrag ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Bepflanzung, Grabzubehör, Grabmale und Fundamente vorher entfernen zu lassen. Sofern die Beseitigung beim Ausheben der Gräber durch die Samtgemeinde erfolgen muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.
- (5) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Nachbereitung einer Bestattung, das Abräumen der Kränze und Gebinde, der Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei Erdbestattungen durch die Samtgemeinde gegen gesonderte Gebührenerstattung erfolgen.

§ 11 Ruhezelt

- (1) Die Ruhezelt beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 25 Jahre. Die Frist beginnt bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen mit dem ersten Belegungsfall.
- (2) Überschreitet bei Beisetzung die Ruhezelt das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezelt das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Aus sozialen Gründen ist die Verlängerung eines Kindergrabes längstens bis zum Tod des letzten Elternteiles möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Die Samtgemeinde setzt den Zeitpunkt der Umbettung fest.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezelt und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Ein Nachnutzungsberechtigter ist festzulegen.

(2) Die Gräber werden angelegt als

- a) Reiheneinzelgräber,
- b) Wahlgräber (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)
- c) Urnenreihengräber,
- d) Urnenwahlgräber,
- e) anonyme Urnengräber auf den Friedhöfen Eschershausen und Deensen,
- f) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen- und Reihengräber,
- g) pflegeleichte Erd- und Urnenreihengrabstätten (unter grünem Rasen),
- h) Urnennischen auf dem Friedhof Eschershausen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden im Todesfall verliehen.

(5) Nutzungsberechtigte haben der Samtgemeinde jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer derartigen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(6) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt werden. Reihengräber werden für Erwachsene, Kinder und Urnen eingerichtet. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(2) Die Belegung pflegeleichter Reihengrabstätten (unter grünem Rasen) sowie die Belegung von Gemeinschaftsgrabanlagen setzt die schriftliche Willensbekundung des Nutzungsberechtigten voraus. Die Angehörigen können bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Samtgemeinde verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung bzw. Anbringung einer Grabplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(3) Reihengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten.

(4) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren	2,00 m	1,00 m
b) für Kinder bis 5 Jahre	1,20 m	0,60 m
c) für Einzelaschenurnen	0,60 m	0,60 m
d) für Doppelaschenurnen	1,00 m	1,00 m
e) für Aschenurnen in dem anonymen Gräberfeld	0,50 m	0,50 m

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Es wird zwischen einstelligen (Einzelgrabstätten) und zweistelligen Grabstellen (Doppelgrabstätten) und mehrstelligen Grabstellen (Familiengrabstätten) unterschieden. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde ist nicht zulässig. Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung zu verlängern.

(2) In einer Wahlgrabstätte können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Samtgemeinde. Als Angehörige gelten:

- a) der überlebende Ehegatte und eingetragene Lebenspartner,
- b) die Kinder, Stiefkinder
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister
- d) die Eheleute, der unter c) genannten Personen.

Die max. Belegung je Grabstelle wird auf eine Erd- und 2 Urnenbestattungen bzw. 3 Urnenbestattungen festgelegt.

(3) Das Nutzungsrecht kann jeweils um mindestens 5 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts wird nur dann entsprochen, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und ständig gepflegt wird.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten

b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, sofern die Ruhefrist für die Urne gewahrt ist

c) Reihengrabstätten für Erdbestattung, sofern die Ruhefrist für die Urne gewahrt ist

d) anonymen Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen Eschershausen und Deensen

e) pflegeleichte Urnenreihengrabstätte (unter grünem Rasen)

f) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten

g) Urnennischen auf dem Friedhof Eschershausen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in der Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, wird beschränkt auf 2 Urnen je Grabstelle.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage angelegt werden. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

(5) Die Belegung pflegeleichter Urnenreihengrabstätten (unter grünem Rasen) bzw. die Belegung von Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnengrabstätten setzt die schriftliche Willensbekundung des Nutzungsberechtigten voraus. Die Angehörigen können bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Samtgemeinde verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung bzw. Anbringung einer Grabplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(6) Urnennischen sind Grabstätten für die überirdische Beisetzung von Urnen in Urnenmauern.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenreihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 17 Zulassung

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen einzuholen.

(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

Der Entwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Inschrift sowie der Fundamentierung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(3) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder in einer von der genehmigten Ausführung abweichenden Form errichtet oder verändert, so ist die Samtgemeinde befugt, die Anlage auf Kosten desjenigen, dem die Genehmigung erteilt wurde, zu beseitigen oder die Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes zu veranlassen, falls die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann und eine Aufforderung an den Kostenpflichtigen, die Anlage zu beseitigen oder so abzuändern, dass sie der genehmigten Ausführung entspricht erfolglos bleibt.

§ 18 Standicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen und Einfassungen entsprechend.

(2) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem, würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch ohne weiteres nicht zu ermitteln, genügt eine entsprechende Bekanntmachung.

(4) Die für die Unterhaltung der Grabstätten Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder der Aufforderung der Samtgemeinde entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu verwahren.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofs von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen so gestaltet und so an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Pflege der Grabstätte umfasst auch das Instandhalten und Säubern des umliegenden Bereiches der Grabstätte bis zur nächstgelegenen Grabstätte, insbesondere das Beseitigen von Wildkräutern zwischen den einzelnen Gräbern.

(5) Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrecht hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.

(7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Gewächsen mit einer Wuchshöhe über 1,50 m auf Grabstätten ist untersagt.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Samtgemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 S. 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, während der festgesetzten Zeiten und im Beisein des Bestatters, sehen. Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 23 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden. Eine von den Angehörigen gewünschte Ausschmückung der Kapelle kann auf deren Kosten und in eigener Verantwortung erfolgen.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 Abs. 1, 2, 3; § 7 Abs. 1, 2, 4, 5; § 8 Abs. 1; § 9; § 12 Abs. 2; § 13 Abs. 6; § 18 Abs. 1; § 19 und § 22 Abs. 2 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Bestimmung finden die Bestimmungen des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (NSOG) Anwendung.

(3) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 28

Gleichstellungsklausel

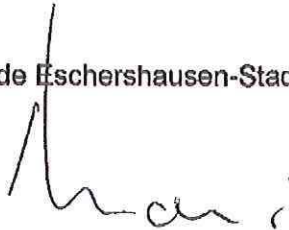
Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 08.11.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



Samtgemeindebürgermeister
(Anders)



A) 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 09. Oktober 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	30.785.800	3.985.000	0	34.770.800
ordentliche Aufwendungen	33.649.200	678.600	0	34.327.800
außerordentliche Erträge	27.000	0	20.000	7.000
außerordentliche Aufwendungen	45.000	0	0	45.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.044.400	4.015.600	0	34.060.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.211.000	709.200	0	32.920.200
Einzahlungen für Investitionen	1.380.900	0	144.700	1.236.200
Auszahlungen für Investitionen	2.631.400	146.000	0	2.777.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	601.900	0	0	601.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.425.300	4.015.600	144.700	35.296.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.444.300	855.200	0	36.299.500

**§ 2
Kredite**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 Euro um 230.000 Euro erhöht und damit auf 630.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Holzminden, 09. Oktober 2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

(L.S.)

B) Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom

19. bis 27. November 2012

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 201, öffentlich aus.

Holzminden, den 14. November 2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul